

## Bebauungsplan „Solarpark Adolzhausen“ und 10. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Niederstetten

Stand 22.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 16.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025.

Nr.*	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum
1.	Stadt Creglingen	15.07.2025
2.	N-Ergie	14.07.2025
3.	Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe	15.07.2025
4.	Stadt Weikersheim	15.07.2025
5.	Handwerkskammer Heilbronn- Franken	16.07.2025
6.	Stadt Schrozberg	16.07.2025
7.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	22.07.2025
8.	Ericsson	22.07.2025
9.	Netze BW	22.07.2025
10.	Netze ODR GmbH	22.07.2025
11.	Deutsche Flugsicherung	29.07.2025
12.	RP Freiburg- Landesamt für Geologie	30.07.2025
13.	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	31.07.2025

Nr.*	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum
14.	Regionalverband Heilbronn- Franken	11.08.2025
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH	11.08.2025
16.	IHK	12.08.2025
17.	RP Freiburg- Landesforstverwaltung	12.08.2025
18.	RP Stuttgart- FNP	12.08.2025
19.	RP Stuttgart- Bebauungsplan	12.08.2025
20.	Bundeswehr	13.08.2025
21.	Gemeinde Mulfingen	13.08.2025
22.	Vodafone	04.08.2025
23.	Landratsamt Main- Tauber- Kreis- FNP	15.08.2025
24.	Landratsamt Main- Tauber- Kreis- Bebauungsplan	15.08.2025
25.	Stadt Bad Mergentheim	22.07.2025

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<b>1. Stadt Creglingen, 15.07.2025</b>	
Keine Anregungen und Bedenken	---
<b>2. N- Ergie, 14.07.2025</b>	
<p>Der angezeigte Baubereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes. Im Geltungsbereich sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden oder geplant.</p> <p>Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anregungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Verfahren.</p>	---
<b>3. Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe, 15.07.2025</b>	
Keine Bedenken. Es sind hier keine Versorgungsleitungen von uns betroffen.	---
<b>4. Stadt Weikersheim, 15.07.2025</b>	
Keine Anregungen und Bedenken.	---
<b>5. Handwerkskammer Heilbronn- Franken, 16.07.2025</b>	
Keine Anregungen und Bedenken	---
<b>6. Stadt Schrozberg, 16.07.2025</b>	
<p>im Rahmen des im Betreff genannten Sachverhaltes, teilen wir Ihnen mit, dass öffentliche Belange und Interessen der Stadt Schrozberg nicht berührt sind.</p> <p>Bedenken und Anregungen zur beabsichtigten Planung, sowie zu sonstigen Maßnahmen die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht.</p>	---

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p><b>7. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 22.07.2025</b></p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p>	<p>---</p>
<p><b>8. Ericsson GmbH, 22.07.2025</b></p> <p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>---</p>
<p><b>9. Netze BW, 22.07.2025</b></p> <p>im Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Diese Stellungnahme ist keine Einspeise-/Anschlusszusage. Die Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Versorgungsnetz werden in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.</p>	<p>---</p>
<p><b>10. Netze ODR GmbH, 22.07.2025</b></p> <p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>---</p>
<p><b>11. Deutsche Flugsicherung, 29.07.2025</b></p> <p>Keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>---</p>
<p><b>12. RP Freiburg- Landesamt für Geologie, 30.07.2025</b></p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>1.1 Geologie</u> Im Plangebiet liegt teilweise eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Holozäne Abschwemmassen" vor. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten "Erfurt-Formation (Lettenkeuper)" und "Oberer Muschelkalk" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im</p>	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p><u>1.2 Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p><u>1.3 Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 :50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Boden-schutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p><u>2. Angewandte Geologie</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fach-technische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plan-gebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geo-technischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept wird vor der Umsetzung erstellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden übernommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus dem unmittelbaren Umfeld des Plangebiets bekannt. Die nächstgelegenen Verkarstungsstrukturen sind in ca. 60 - 100 m Entfernung westlich bis nördlich des Plangebiets verzeichnet. Die genaue Lage der am LGRB verzeichneten Verkarstungsstrukturen kann in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte Baden-Württemberg (IGHK50) abgerufen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene, dem Bauvorhaben angemessene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
<p><u>2.2 Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>2.3 Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>---</p>
<p>3. Landesbergdirektion</p>	
<p><u>3.1 Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p><b>13. Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg, 31.07.2025</b></p> <p>Durch den geplanten Solarpark im Flst. 860 bei Adolzhausen (Niederstetten) ist die NOW voll betroffen!                      - L39: DN 400 GGG                      - RohWL: DN 300 GGG                      - MFR 50/50/50 mit FMK                      - S 23                      Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen ist die Leitungsschutzanweisung der NOW zu beachten.</p> <p>Unser „gewöhnlicher“ Schutzstreifen reicht hier jedoch nicht aus. Es muss für eine zukünftige Rohrbruchbehebung mindestens 12 bis 14m Breite freigehalten werden (Bagger+Graben+ ev. Aushub). Wir benötigen zu jeder Zeit, 24/7 unmittelbaren Zugang. Eine Einzäunung der Trasse sollte vermieden werden. Zaunabstand also mit den o. g. Abständen. Alternativ an mindestens 2 Seiten Zufahrtstore mit Schlüsseltresoren.</p> <p>Sämtliche Kosten müssen vom Verursacher getragen werden. Wie üblich sind vorab schätzungsweise 3 gemeinsame Suchschlitze notwendig, um weitere Details festzulegen. Bitte nennen Sie uns mögliche Terminvorschläge, ab September, für die Suchschlitze.</p> <p>Bitte senden Sie uns zeitnah einen PV-Modul-Aufstellungsplan (Detailplanung) sowie einen Verdrahtungsplan (Erd- und ggf. Freileitungskabel) zu (Plan an: <a href="mailto:Planauskunft@now-wasser.de">Planauskunft@now-wasser.de</a>). Erst wenn Ihre Unterlagen vollständig vorliegen, können wir eine abschließende Stellungnahme mitteilen.</p> <p>Unsere Leitungen müssen zwingend in die Planungen aufgenommen werden. Wir bitten um weitere Beteiligung!</p>	<p>Es wird ein ausreichend dimensionierter Schutzstreifen vorgesehen. Es werden Schlüsseltresore vorgesehen.</p> <p>Es erfolgt rechtzeitig eine Abstimmung zwischen dem Vorhabens-träger und der NOW.</p> <p>Die Leitungen werden eingezeichnet, es erfolgt weiterhin eine Beteiligung am Verfahren.</p>
<p><b>14. Regionalverband Heilbronn- Franken, 11.08.2025</b></p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind ist sie mit diesen vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.</p> <p>Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3 werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen mit der Reform der Landesbauordnung Baden-Württemberg ab dem 01.07.2025 generell verfahrensfrei gestellt werden. Die Ziele der Raumordnung sind davon unabhängig jedoch weiterhin zu beachten; d.h. bei Zielverstößen sind die</p>	<p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Anlagen baurechtlich unzulässig. Der Regionalverband hat eine WebGIS-Lösung bereitgestellt, die eine erste Einordnung einer möglichen Betroffenheit von Zielen der Raumordnung für Bürger und Behörden zulässt. Diese finden Sie auf unserer Homepage: <a href="https://www.rvhnf.de/webgis">https://www.rvhnf.de/webgis</a>. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieser Verfahren sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planungen unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>15. Deutsche Telekom Technik GmbH, 11.08.2025</b></p>	
<p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:                      Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>16. IHK, 12.08.2025</b></p>	
<p>Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn weitere Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden.                      Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben.</p>	<p>---</p>
<p><b>17. RP Freiburg- Landesforstverwaltung, 12.08.2025</b></p>	
<p>Innerhalb des Plangebietes des o. g. Vorhabens liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Ebenso ist nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) nicht erkennbar, ein Waldabstand von 50 m ist eingeplant. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Vorhaben nicht berührt.                      Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur dann erforderlich, wenn mögliche Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p><b>18. RP Stuttgart, 12.08.2025</b></p> <p><b>10. Änderung FNP Niederstetten:</b></p> <p><b>I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b></p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend</p>	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW<sup>3</sup>. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.<sup>4</sup> Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von ca. 5 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist.</p>	<p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p><b>II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur</b></p> <p><u>Raumordnung</u> Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (RegP) zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Wir empfehlen eine Auseinandersetzung der Planung mit diesen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Unter den Begriff des Hochwassers i.S.d. Anlage der BRPHV fallen neben den Überschwemmungen durch oberirdische Gewässer und durch Meerwasser auch Überschwemmungen durch Starkregenereignisse.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Danach soll „[i]n den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft [...] der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan genehmigt und bekanntgemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, bzw. mit ausreichender Sicherheit feststeht, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Daraus lässt sich schließen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB abgeschlossen und die eingegangenen Stellungnahmen „abgearbeitet“ sein müssen.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht werden insgesamt jedoch keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterlagen werden um den Aspekt ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Vorbehaltsgebietes werden in den Unterlagen behandelt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p><b>III. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege</b>                      Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometriotyp Polygon oder Multipolygon.</p>	<p>Die Regelungen sind bereits in den Unterlagen enthalten.</p> <p>---</p>
<p><b>19. RP Stuttgart, 12.08.2025</b></p> <p><b>BP Solarpark Adolzhausen</b></p> <p><b>I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b></p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der</p>	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG).                      Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-</p>	



Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Wir empfehlen eine Auseinandersetzung der Planung mit diesen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Unter den Begriff des Hochwassers i.S.d. Anlage der BRPHV fallen neben den Überschwemmungen durch oberirdische Gewässer und durch Meerwasser auch Überschwemmungen durch Starkregenereignisse.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Danach soll „[i]n den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft [...] der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan genehmigt und bekanntgemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, bzw. mit ausreichender Sicherheit feststeht, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.</p> <p>Daraus lässt sich schließen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB abgeschlossen und die eingegangenen Stellungnahmen „abgearbeitet“ sein müssen.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht werden insgesamt jedoch keine Bedenken geäußert.</p> <p><b>III. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige</b></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Vorbehaltsgebietes werden in den Unterlagen behandelt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>---</p> <p>---</p>
<p><b>20. Bundeswehr, 13.08.2025</b></p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.</p>	<p>---</p>
<p><b>21. Gemeinde Mulfingen, 13.08.2025</b></p> <p>Keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>---</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p><b>22. Vodafone, 04.08.2025</b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a>. Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	<p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>23. LRA Main- Tauber- Kreis, 15.08.2025</b></p> <p><b>10. Änderung FNP Niederstetten</b></p> <p><b>Baurecht/Allgemeines</b> Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausfertigungsvermerk (Nr. 10) mit Datum vor der Bekanntmachung (Nr. 9) unterzeichnet werden muss.</p> <p><b>Landwirtschaft</b> Die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird nicht verkannt, jedoch sollte sich aus Sicht des Landwirtschaftsamtes die Standortwahl auf weniger landbauwürdige Flächen beschränken. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können. Die Grundstücke Flst. Nr. 859 und 860 werden gemäß der digitalen Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I kartiert. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Die für das Vorhaben notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen können laut dem Bebauungsplan planintern umgesetzt werden. Der durch die Photovoltaikmodule überbaute Boden soll in Form einer extensiven Grünlandfläche angelegt werden, dessen Pflege durch Mahd bzw. alternativ einer extensiven Beweidung umgesetzt werden soll. Außerdem sollte das Mähgut abgefahren und einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Diese Art der Umsetzung wird durch das Landwirtschaftsamt begrüßt. Allerdings sollte hierzu ein Vertrag zur Grünlandpflege aufgesetzt werden, da insbesondere eine Beweidung hohen planerischen Aufwand erfordert.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Niederstetten ist sich des Interessenkonflikts zwischen der Landwirtschaft und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien bewusst und versucht beiden Belangen gerecht zu werden. Das soll dadurch gelingen, dass einerseits die besten Böden nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden sollen und andererseits eine Flächenbegrenzung auf maximal 5ha erfolgt.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Nach Auffassung des Landwirtschaftsamtes sind landwirtschaftliche Belange in diesem Fall erheblich beeinträchtigt, da eine landwirtschaftliche Fläche beansprucht wird, die für die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte weiterhin zur Verfügung stehen soll.</p> <p>Deshalb werden gegen das geplante Vorhaben Bedenken geäußert.</p> <p><b>Forst</b> Von der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetz Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Daher bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p> <p>Bei einer Beteiligung im Zuge der nachgelagerten qualifizierten Bauleitplanung geht die untere Forstbehörde nochmals bei ihrer Stellungnahme auf die mittelbare Waldbetroffenheit und die Waldabstandsregelung in Anlehnung an § 4 Abs. 3 LBO ein.</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b> <u>Bodenschutz</u> Die überplanten Flächen befinden sich wie oben bereits erwähnt in der Vorrangflur I der Flurbilanzkarte. Auch in der untergliedernden Bewertung der Bodenpotenzialkarte liegt ein Großteil der betroffenen Fläche im Vorbehaltspotenzial I. Flächen der Vorrangflur I sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten und sollten nicht anderweitig überplant werden. Für Photovoltaik-Anlagen besteht ein großes Ausbaupotenzial in der Überdachung von Parkplätzen sowie der Nutzung von Dachflächen.</p> <p>Wie bitten darum, in der weiteren Planung folgende Punkte zu beachten: Nach § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) muss für Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar Größe, die auf eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche (natürliche Böden) einwirken, ein Bodenschutzkonzept durch den Vorhabensträger erstellt werden. Ziel ist es, für die Planung und Ausführung des Vorhabens einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden wie auch den Erhalt oder die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der damit verbundenen Bodenqualität zu gewährleisten. Das Bodenschutzkonzept ist den Antragsunterlagen zum Bauantrag beizulegen. Sofern das Vorhaben erlaubnisfrei sein sollte, ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn dem Umweltschutzamt, Fachbereich Bodenschutz und Altlasten vorzulegen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Geländemodellierung (Nivellierung) des Plangebietes aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig sind.</p> <p><b>Naturschutz</b> Gegen den Vorentwurf bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken.</p>	<p>Mit Hilfe der Rückbauverpflichtung wird erreicht, dass die landwirtschaftlichen Flächen nach Nutzungsaufgabe des Solarparks wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.</p> <p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird ein Bodenschutzkonzept erarbeitet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>Eine ausführliche naturschutzfachliche Stellungnahme zu der Planung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans SO „Solarpark Adolzhausen“.</p>	<p>---</p>
<p><b>24. LRA Main-Tauber-Kreis, 15.08.2025</b></p>	
<p><b>Bebauungsplan „Solarpark Adolzhausen“</b></p> <p><b>Baurecht/Allgemein</b> Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfahrensvermerke um die öffentliche Bekanntmachung zu ergänzen sind.</p> <p><b>Kreisstraßen</b> Sondernutzung von öffentlichen Straßen – Zufahrten gem. § 8 FstrG / § 16 StrG. Die Erschließung des geplanten Solarparks ist in den Vorentwurfsunterlagen nicht ersichtlich. Die Bauphase sowie der spätere Betrieb erfordern regelmäßig die Nutzung von Zufahrten, die ans klassifizierte Straßennetz angeschlossen sind. Dabei handelt es sich um eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung, d. h. um eine Sondernutzung, die grundsätzlich genehmigungspflichtig ist. Auch die reine Nutzung einer bestehenden Zufahrt mit Baustellenfahrzeugen ist genehmigungspflichtig. Wir weisen darauf hin, dass für die Nutzung oder das Anlegen einer neuen Zufahrt, die von einer klassifizierten Straße abführt, ein Sondernutzungserlaubnisverfahren einzuleiten ist. Die Anträge können formlos beim Straßenbauamt gestellt werden. Eine rechtzeitige Einbindung des Straßenbauamtes ist erforderlich, um den Genehmigungsprozess nicht zu verzögern.</p> <p><u>Leitungsverlegungen für den Solarpark</u> Für die Errichtung und den Betrieb des Solarparks ist davon auszugehen, dass unterirdische Leitungen zur Energieableitung bzw. Netzanbindung verlegt werden müssen. Dies betrifft sowohl Mittelspannungsleitungen als auch ggf. Steuer- und Kommunikationsleitungen. Sollten Trassen dieser Leitungen klassifizierte Straßen kreuzen oder entlang verlaufen, ist auch hierfür eine Nutzung öffentlicher Straßenflächen erforderlich, die nicht durch den Gemeingebrauch gedeckt ist. Solche Maßnahmen stellen ebenfalls eine Sondernutzung dar und bedürfen einer vertraglichen Regelung in Form eines Straßenbenutzungsvertrages. Der Antrag ist beim Straßenbauamt mit entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen. Wir empfehlen, frühzeitig den Kontakt mit dem Straßenbauamt aufzunehmen, um Planungssicherheit und Koordination mit eventuell bestehenden Infrastrukturmaßnahmen zu gewährleisten.</p> <p><b>Forst</b> Innerhalb des Plangebietes (SO) liegt kein Wald im Sinne von § 2 Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG). Zu der bestehenden und an das Sondergebiet im Osten angrenzenden Waldfläche i. S. d. § 2 LWaldG ist gemäß eingereichten Unterlagen eine Abstandsfläche von 50 m vorgesehen</p>	<p>Die Verfahrensvermerke werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>(pfg 1, Anlage einer Blühbrache). Dies wird seitens Forstverwaltung begrüßt.</p> <p>Darüberhinausgehende forstrechtliche/-fachliche Belange sind von dem Vorhaben derzeit nicht berührt.</p> <p><b>Landwirtschaft</b> Die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird nicht verkannt, jedoch sollte sich aus Sicht des Landwirtschaftsamtes die Standortwahl auf weniger landbauwürdige Flächen beschränken. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können. Die Grundstücke Flst. Nr. 859 und 860 werden gemäß der digitalen Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I kartiert. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Die für das Vorhaben notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen können laut dem Bebauungsplan planintern umgesetzt werden. Der durch die Photovoltaikmodule überbaute Boden soll in Form einer extensiven Grünlandfläche angelegt werden, dessen Pflege durch Mahd bzw. alternativ einer extensiven Beweidung umgesetzt werden soll. Außerdem sollte das Mähgut abgefahren und einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Diese Art der Umsetzung wird durch das Landwirtschaftsamt begrüßt. Allerdings sollte hierzu ein Vertrag zur Grünlandpflege aufgesetzt werden, da insbesondere eine Beweidung hohen planerischen Aufwand erfordert. Nach Auffassung des Landwirtschaftsamtes sind landwirtschaftliche Belange in diesem Fall erheblich beeinträchtigt, da eine landwirtschaftliche Fläche beansprucht wird, die für die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte weiterhin zur Verfügung stehen soll. Deshalb werden gegen das geplante Vorhaben Bedenken geäußert.</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b> Grundwasser-/ Gewässerschutz Unmittelbar an das Plangebiet grenzt im Süden der „Hainbach“ (nach dem amtlichen digitalen wasserwirtschaftlichen Gewässernetz) bzw. „Aschbach“ (nach ALKIS) als Gewässer zweiter Ordnung und von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. An Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung sind die gesetzlichen Vorgaben zum Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i. V. mit § 29 WG Baden-Württemberg einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit (§ 29 Abs. 1 Satz 1 WG). Ein Innenbereich ist grundsätzlich durch eine Bebauung geprägt, die im Wesentlichen aus Gebäuden besteht, die zum dauernden Aufenthalt von Personen geeignet und bestimmt sind. Diese Bebauung kann mit oder ohne Bebauungsplan entstanden sein. Allein das Vorliegen eines Bebauungsplans schafft jedoch keinen Innenbereich (LNV B.W., Auskunft des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 28.02.2025). Diese Auffassung wird seitens der unteren Wasserbehörde geteilt. Der Abstand zwischen Bach und Baugrenze ist daher von fünf auf zehn Meter zu erweitern und der Bebauungsplan entsprechend</p>	<p>---</p> <p>Die Stadt Niederstetten ist sich des Interessenkonflikts zwischen der Landwirtschaft und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien bewusst und versucht beiden Belangen gerecht zu werden. Das soll dadurch gelingen, dass einerseits die besten Böden nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden sollen und andererseits eine Flächenbegrenzung auf maximal 5ha erfolgt.</p> <p>Mit Hilfe der Rückbauverpflichtung wird erreicht, dass die landwirtschaftlichen Flächen nach Nutzungsaufgabe des Solarparks wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen wird auf 10m erweitert.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
<p>anzupassen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die grundsätzlich außerhalb der Baugrenze ausnahmsweise zugelassenen Anlagen, wie Kameramasten, Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwassereinrichtungen) etc. im Gewässerrandstreifen nicht zulässig sind.</p> <p><b>Bodenschutz</b>                  Die überplanten Flächen befinden sich in der Vorrangflur I der Flurbilanzkarte. Auch in der untergliedernden Bewertung der Bodenpotenzialkarte liegt ein Großteil der betroffenen Fläche im Vorbehaltspotenzial I. Flächen der Vorrangflur I sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten und sollten nicht anderweitig überplant werden. Für Photovoltaik-Anlagen besteht ein großes Ausbaupotenzial in der Überdachung von Parkplätzen sowie der Nutzung von Dachflächen. In den vorliegenden Unterlagen sollte bei den textlichen Festsetzungen Boden (Kapitel 33) folgendes ergänzt werden: Nach § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) muss für Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar Größe, die auf eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche (natürliche Böden) einwirken, ein Bodenschutzkonzept durch den Vorhabensträger erstellt werden. Ziel ist es, für die Planung und Ausführung des Vorhabens einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden wie auch den Erhalt oder die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der damit verbundenen Bodenqualität zu gewährleisten. Das Bodenschutzkonzept ist den Antragsunterlagen zum Bauantrag beizulegen. Sofern das Vorhaben erlaubnisfrei sein sollte, ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn dem Umweltschutzamt, untere Bodenschutzbehörde, vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für archäologische Grabungen im Vorfeld der Erschließung, da auch diese eine Einwirkung auf den Boden nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG darstellen. Die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes sollte angelehnt an das beigelegte Muster-Bodenschutzkonzept erfolgen und mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden. Greift ein Vorhaben auf mehr als 0,3 Hektar in nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche ein, kann die Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung fordern, die die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes überwacht. In der Begründung bzw. dem Umweltbericht bitten wir um folgende Korrekturen bzw. Ergänzungen: Auf S. 16 sollte der Begriff „Bodenarten“ durch den fachlich korrekten Terminus „Bodeneinheiten“ oder „bodenkundliche Kartiereinheiten“ ersetzt werden. Im Fließtext sind zudem Bodeneinheiten genannt, die im UG nicht vorkommen. Laut Bodenkarte sind die Kartiereinheiten J32 und i24 mit den größten Flächenanteilen vertreten; untergeordnet kommen J18, i76 und i38 vor. In der anschließenden Bodenbewertung sind dann die richtigen Bodeneinheiten aufgelistet. Bei den baubedingten Auswirkungen auf den Boden (S. 16) sollte ergänzt werden, dass die im UG verbreiteten tonigen Böden zur Staunässebildung neigen und daher besonders verdichtungsanfällig sind. Zudem kann bei hangabwärts gerichteten Kabelgräben eine erhöhte Erosionsgefahr entstehen. Auf S. 17 sollten als Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung noch die Ausweisung von Tabuflächen, festen Fahrwegen zur Vermeidung von flächiger Befahrung sowie eine möglichst frühzeitige Begrünung vor der Bauphase ergänzt werden.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept wird zur Umsetzung erstellt.</p> <p>Der Umweltbericht wird wie gewünscht korrigiert.</p> <p>Die Ergänzungen werden vorgenommen.</p>

